

**Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung
des Rehabilitationssports in Niedersachsen
vom 01.01.2023**

zwischen

den Rentenversicherungsträgern

1. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und Oldenburg-Bremen,

und den Krankenversicherungsträgern

2. AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*,
BKK Landesverband Mitte - Landesvertretung Niedersachsen,
IKK classic Dresden *)
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK-Die Innovationskasse, IKK Südwest
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)*
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord*,
(im Folgenden Leistungsträger)

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

und

dem Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN)
dem Niedersächsischen Turner-Bund e. V. (NTB)
der Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und
Rehabilitation in Niedersachsen e. V. (LAG)
(im Folgenden Trägerverbände)

§ 5

Verordnung

...

(6) Sollte nicht innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung durch den Leistungsträger mit der Maßnahme begonnen werden, verliert die ärztliche Verordnung ihre Gültigkeit.

(7) Eine nichtbegründete Unterbrechung des Rehabilitationssports stellt den Erfolg der Maßnahme in Frage und führt grundsätzlich zur Beendigung der Maßnahme. Die Anlage 2 der Rahmenvereinbarung ist zu berücksichtigen. Bei dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen des Versicherten ist der Leistungserbringer berechtigt, den Rehabilitationssport vorzeitig zu beenden. Die bis dahin durchgeführten Leistungen können dann vom Leistungserbringer abgerechnet werden. Hier muss auf der Abrechnung jedoch ein Hinweis erfolgen, dass der Rehabilitationssport abgebrochen wurde. Die vorübergehende Schließung von Übungsstätten (z. B. Sporthallen, Bäder) führt weder zu einer vorzeitigen Beendigung noch zu einer Verlängerung der Verordnungsdauer.

Für die vdek- (Ersatz-) -Kassen gibt es hierzu keine vertragliche Regelung.